

## Merkblatt zum Religionsunterricht

Gemäß § 46 Thüringer Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle Schüler, für deren Bekenntnis Religionsunterricht in Thüringen eingerichtet ist. Diese Schüler sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Deswegen ist die Religionszugehörigkeit jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

In den staatlichen Schulen in Thüringen sind Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Jüdische Religionslehre als Unterrichtsfächer eingerichtet. Die Erteilung dieses Unterrichtes ist wegen des Mangels an Lehrkräften nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Das ändert an den im Folgenden beschriebenen rechtlichen Gegebenheiten nichts.

Die Erziehungsberechtigten von Schülern, für deren Bekenntnis in Thüringen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, haben das Recht, darüber zu bestimmen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen soll, mit der Folge, dass ab dem Tage dieser Bestimmung die eingangs beschriebene Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht wegfällt (Abmeldung). Für diese Erklärung kommt es nicht darauf an, ob der Religionsunterricht auch an der jeweiligen Schule erteilt wird.

Nach der Erklärung der Abmeldung kann der Wunsch geäußert werden, dass der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll (Anmeldung).

Die Unterrichtung im gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme des Schülers im Unterricht erklärt.

Unterbleibt eine Anmeldung oder stimmt die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht zu, so hat der Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme am Religionsunterricht eines konfessionslosen Schülers oder eines Schülers, für dessen Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. In diesem Fall ist für eine Abmeldung von einer Teilnahme am Religionsunterricht selbstverständlich kein Raum.

Die Erklärungen über die An- u. Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sollten aus schulorganisatorischen Gründen möglichst zum Beginn eines Schuljahres erfolgen.

Der Schüler entscheidet und erklärt selbst, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Wird an einer Schule ein eingerichteter Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses nicht erteilt und nimmt ein Schüler dieses Bekenntnisses am Religionsunterricht einer anderen Konfession oder am Ethikunterricht teil, ohne sich von der Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses abzumelden, so besteht insoweit keine Schulbesuchspflicht.



hier abtrennen und an die Schule zurück

---

### **Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichtes notwendigen Angaben:**

**Wichtig:** Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist ein Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt er den Vordruck selbst aus und unterschreibt diesen.

---

### **Staatliche Grundschule Martinroda**

Schule

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum	Klasse

#### **1. Bekenntniszugehörigkeit:**

Mein/Unser Kind gehört einem der folgenden Bekenntnisse, für die Religionsunterricht als Ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen eingerichtet ist, an:

Evangelisch     Römisch-Katholisch

Jüdisch         keinem, Bekenntnis

einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen nicht eingerichtet ist und zwar:

#### **2. Abmeldung:**



Bei Nichtteilnahme meines Bekenntnisses wird das Kind hiermit abgemeldet.

Mein/Unser Kind soll nicht am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teilnehmen.

**3. Wir wünschen die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses und zwar im Fach:**

Evangelische Religion

Wir wünschen die Teilnahme im Fach

Ethik

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten / des Schülers